

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **11/12 (1888)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 3. Denjenigen Modellen, beziehungsweise photographischen Aufnahmen derselben, welche nicht persönlich durch die Patentbewerber oder ihre Vertreter eingereicht werden, sind Begleitscheine beizulegen, welche folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die genaue Adresse des Patentbewerbers;
- im Vertretungsfalle den Namen und die genaue Adresse des Vertreters;
- den Titel der Erfindung, auf welche sich das Modell bezieht;
- im Falle eines bestehenden provisorischen Patentes dessen Nummer;
- wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Titel und die Nummer des Hauptpatentes.

Art. 4. Das eidgen. Amt besorgt die in Art. 1, b vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Uebereinstimmung der eingereichten Gegenstände mit der schriftlichen Darlegung der Erfindung im Umfang ihrer charakteristischen Merkmale. Dienen Photographien als Grundlage, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat. Der Befund wird protocollirt, das Protocoll zu den Patentacten gelegt und ein Doppel dem Patentbewerber zugestellt.

Erscheint die Uebereinstimmung mangelhaft, oder ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, so muss die Existenz des Modelles unter Vorbehalt, im Recursfall, der Entscheidung einer höhern Instanz verneint werden.

Art. 5. Entscheidet das eidgen. Amt die Frage der Existenz des Modelles in verneinendem Sinn, so kann der Patentbewerber innert drei Monaten, vom Datum der Zustellung des bezüglichen Bescheides gerechnet, an das eidgen. Departement, zu dessen Ressort das Amt gehört, recurriren. Dieses wird unter Zuziehung von Experten auf Grund der Unterbreitung des Modelles selbst den endgültigen Entscheid fällen.

Dem Recurs wird nur Folge gegeben, wenn innert der dreimonatlichen Nothfrist Sicherheit für Deckung der Kosten geleistet wird.

Art. 6. Die Vergleichungen finden in der Regel in den Geschäftslocalitäten des eidgen. Amtes statt; doch können die Instanzen Ausnahmen bewilligen. Auf Verlangen müssen die Patentbewerber die Auspackung der Modelle, beziehungsweise deren allfällige Demontirung, durch Delegirte besorgen lassen. Die Instanzen übernehmen keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigelegten Modelle. Diese sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslocalitäten zu entfernen, widrigenfalls das eidgen. Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 7. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Patentbewerbers; derselbe hat zum Voraus für deren Bezahlung eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Gebühr für eine vom eidgen. Amt vorgenommene Vergleichung beträgt Fr. 10. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden ausserdem Reiseentschädigung und Tagelder für den Experten nach Massgabe der Verordnung vom 26. November 1878 verrechnet.

Die Expertisenkosten der zweiten Instanz werden durch das Departement bestimmt.

Art. 8. Als Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles im Sinne des Art. 18 der Vollziehungsverordnung vom 12. October 1888 gilt der Tag, an welchem von Seite der Patentbewerber die Requisite betreffend Hinterlegung des Modelles beim eidgenössischen Amte, beziehungsweise seine Vergleichung durch dasselbe erfüllt wurden.

Art. 9. Wenn ein Recurs zu Gunsten des Patentbewerbers entschieden wird, so kommt Art. 8 nur dann zur Geltung, wenn das Modell während des Instanzenzuges keine Veränderungen erfahren hat. Anders Falles gilt als Datum der Beweisleistung der Tag, an welchem das Modell der Expertise zweiter Instanz in den Geschäftslocalitäten des eidg. Amtes oder an drittem Ort zur Verfügung gestellt, beziehungsweise der Tag, an welchem die Sicherheit für die Bezahlung der Kosten des Recursverfahrens geleistet wurde.

Bern, den 26. October 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
Hertenstein.  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
Ringier.

### Miscellanea.

**Electrische Beleuchtung und Tramway in Bern.** Um dem immer dringender geäußerten Wunsch nach electrischer Beleuchtung zu entsprechen und dem durch Privatinitiative in's Leben gerufenen Tramway-Unternehmen die nöthige Betriebskraft zu liefern, empfiehlt der Gemeinderath dem Stadtrath und der Gemeinde Bern die Anlage neuer Wasserkräfte und die Aufstellung entsprechender Motoren. Zu diesem Zwecke ist die Frage der Ausnützung der Wasserkräfte des oberen Aarecanals dieses Jahr neuerdings genau geprüft worden. Wie aus den im „Bund“ mitgetheilten Gemeinderathsverhandlungen der Stadt Bern ersichtlich ist, wurden von der städtischen Baudirection mit Genehmigung des Gemeinderathes die HH. Ingenieur Moritz Probst und Gasdirector Rothenbach eingeladen, ihr Gutachten darüber abzugeben, in welcher Weise die ins Auge gefasste Erweiterung der Wasserwerkanlage am zweckmässigsten auszuführen und welche Summe dafür zu verwenden sei. Diese beiden Fachmänner sind nach sorgfältigem Studium im Ganzen zum gleichen Resultate gelangt, welches schon durch das

frühere Gutachten der HH. Riggensch, Gränicher und Roy in erste Linie gestellt worden war: Erstellung eines Turbinenhauses beim Hauptdurchstich des oberen Aarecanals zwischen der ehemaligen Gipsreibe und der Säge. Der Gemeinderath kann daher dieses Project als die richtige Lösung des Problems einer möglichst vollständigen Ausnützung der Wasserkräfte des oberen Aarecanals zur Genehmigung empfehlen. Für die Festsetzung der Ausführungsmodalitäten sind die beiden Unternehmungen, deren Zustandekommen durch Erweiterung der Wasserwerkanlage an der Matte bezweckt wird, nämlich: die electrische Beleuchtung und das Tramway, im Auge zu behalten. Nebenbei kommt noch in Betracht der Betrieb der Werke am oberen Aarecanal, um das gegenwärtig durch besondere Abläufe zu denselben abgeleitete Wasser für die neue Turbinenanlage benützen zu können. Schon hiefür sind neue Kräfte erforderlich, denn die durch die bestehenden Turbinen geschaffene Wasserkraft wird durch die im grossen Mühlegebäude und am untern Gewerbecanal befindlichen Werke beinahe ganz absorbiert. Die HH. Ingenieur Probst und Director Rothenbach schlagen nun in Berücksichtigung der angegebenen Verhältnisse die Erstellung von drei Turbinen, wovon die eine für die Werke am oberen Aarecanal und den Tramway, die beiden andern für die electrische Beleuchtung vor. Zu den Erstellungskosten des Turbinenhauses und der Turbinen und was damit zusammenhängt, im Gessmmtbetrage von 280000 Fr. sind hinzuzurechnen die Kosten der electrischen Beleuchtungsanlage mit 140000 Fr. Die Ausgabe stellt sich somit im Ganzen auf 420000 Fr. Der angegebene Betrag der Beleuchtungsanlagekosten stützt sich auf eine möglichst sorgfältige Schätzung. Die Gesamtsumme der 420000 Fr. wird innerhalb drei Jahren durch Capitaleinnahmen der Gemeinderrechnung gedeckt werden können. Allein die bauliche Ausführung wird rascher vor sich gehen. Daher wird beantragt, es sei dem Gemeinderath die Ermächtigung zu ertheilen, für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, soweit nöthig, durch vorübergehende Geldaufnahmen zu sorgen. — Die von der städtischen Baudirection aufgestellte Rentabilitätsberechnung stützt sich, was die electrische Beleuchtung anbelangt, auf die in andern Städten gemachten Erfahrungen. Durchschnittliche Brennzzeit einer Lampe 500 Stunden im Jahr, Abonnementspreis 30 Fr., macht für 2000 Lampen 60000 Fr. aus. Wie bekannt, hat man für das electrische Licht Zählapparate, entsprechend ungefähr den Gasuhren für den Gasverbrauch, so dass jeweilen ausgemittelt werden kann, wie lange eine Lampe gebraucht wird. Für den Tramway wird ein Bedarf von 70 Pferdekräften und ein Miethzins von 100 Fr. für die Pferdekraft, letzterer nach dem niedrigsten tarifmässigen Ansatz angenommen. — In den Verwaltungskosten (18000 Fr.) sind enthalten die Besoldungen des für die Erstellung und den Betrieb der Beleuchtungsanlage anzustellenden Electrotechnikers, sowie des übrigen notwendigen Personals. Es wird sich später zeigen, ob aus der neuen Anlage ein besonderer Geschäftszweig zu bilden oder dieselbe ebenfalls mit dem städtischen Gaswerk zu vereinigen sei. Ferner werden über Benutzung der electrischen Beleuchtung die erforderlichen Regulative aufzustellen sein.

**Neue Drahtseilbahnen.** Herr Fritz Marti in Winterthur hat uns durch Vorlage der Concessionsbegehren für die von ihm projectirten Drahtseilbahnen überzeugt, dass nicht *er* sich den Ingenieurtitel beigelegt hat, sondern dass dies *gegen sein Wissen* von Dritten geschehen ist. Wir haben daran auch nie den mindesten Zweifel gehegt und unsere kürzliche Notiz sagt ja deutlich, dass ihm das Ingenieur-Diplom *von mehreren Zeitungen* verliehen worden sei. Uebrigens ist in technischen Kreisen bekannt, dass bei der Firma Fritz Marti in Winterthur mehrere tüchtige, diplomirte Ingenieure angestellt und theiligt sind, die für eine fachmännische Ausführung der Unternehmungen dieser Firma volle Gewähr bieten.

### Necrologie.

† **Johann Thomas Rüttimann.** Nach langer Krankheit ist in der Nacht vom 5. auf den 6. dies Bauunternehmer J. T. Rüttimann zu Riesbach-Zürich im Alter von 53 Jahren gestorben. Mit ihm ist wieder eines der Mitglieder der Baugesellschaft Flüelen-Göschenen zur ewigen Ruhe eingegangen. Nach Vollendung der Gotthardbahn hat J. T. Rüttimann, obschon sein Gesundheitszustand zu wünschen übrig liess, als Antheilhaber der Firma Frutiger, Rüttimann & Co. noch mehrere bedeutende Arbeiten ausgeführt, von welchen die Ausführung der Strecke Alpnach-Brienz der Brünigbahn und die Festungsbauten in Airolo hier erwähnt sein mögen.

Redaction: A. WALDNER  
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.